



Inhalt	Seite
<i>Baaderstr. 57 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 12018/0) Ausbau des Speichers im 2.DG als Wohnraumerweiterung zur darunter liegenden Wohnung im 1.DG, Atelierfenster hofseitig, 9 Dachflächenfenster straßenseitig Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-680-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	295
<i>Boosstr. 7 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12164/0) Errichtung einer hofseitigen Balkonanlage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2023-23988-21 Aktenzeichen: 6024-1.231-2024-2272-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	295
<i>Schmellerstr. 30 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10358/0) Umbau und Nutzungsänderung einer Backstube zu einem Laden und Errichtung einer Außentreppe Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-18187-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	296
<i>Jutastr. 13 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 441/2) Anbau Balkonanlagen Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-980-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	296
<i>Amalienstr. 51 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4054/0) Anbau eines Balkons Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-3027-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	297
<i>Lautensackstr. 4 – 4d (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 314/0) Neubau einer Tiefgarage (38 Stpl.) – VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-2837-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	297
<i>Ismaninger Str. 110e (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 22/0) Neubau eines Lagerkellers Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-23120-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	298
<i>Schreibvogelstr. 25 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1039/45) Umbau im best. Einfamilienhaus Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-1167-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	298
<i>Schöppnerweg 12 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2225/50) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-22254-31 – Abbruch eines Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage</i>	
<i>Aktenzeichen: 6024-1.231-2024-3097-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	299
<i>Knorrstr. 23 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 312/3) Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-24209-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	299
<i>Ungererstr. 32 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 920/4) Ausbau des bestehenden Dachstuhls mit Instandsetzung der Fassade, Bau zweier Wohnungen mit Dachgauben und Dachterrassen, dabei wird die bestehende Dachkonstruktion beibehalten und integriert, Einbau eines Personenlifts Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-18171-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	299
<i>Löfflerstr. 5a (Gemarkung: Allach Fl.Nr.: 1097/5) Nutzungsänderung Büro zu 2 Wohneinheiten, Umbau EG links Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-22905-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	300
<i>Vollzug des BayStrWG Ankündigung und Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen</i>	300
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	301
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	301
<i>Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 31. Dezember 2024</i>	302
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 12 – Schwabing-Freimann Für das Planungsgebiet Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/71 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2166a – Frankfurter Ring 227 DB-Nordring (südlich), Freimanner Bahnhofstr. (westlich), Frankfurter Ring (nördlich), Lillienthalallee (östlich)</i>	308
<i>Bekanntmachung über die vorläufige Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2118 der Landeshauptstadt München</i>	

<p>am 6. Oktober 2021 als Satzung beschlossen am 30. November 2022 bekannt gemacht (MüABl. 33/2022, S. 695) Münchberger Straße (östlich), Kronacher Straße (südlich), BAB A 8 München – Salzburg (westlich), Fasangartenstraße (nördlich)</p>	309	<p>durch Chloridkontamination. Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-882-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	319
<p>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2024</p>	310	<p>Ruppertstr. 14 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10393/0) Errichtung eines Balkons Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-5331-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	319
<p>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024</p>	311	<p>Badstr. 5 – 7 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 171/4) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-584-33 Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	320
<p>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BieSeuchV); Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut Anlage: Restriktionsgebiet</p>	312	<p>Bauleitplanverfahren „Manzostraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2162 Manzostraße (nördlich) Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. A29 vom 09.02.1962 – Grundschule Manzostraße – – Gemeinbedarf Schule, Erziehung und Sport „Schulbauoffensive“ – Erweiterung Grundschule an der Manzostraße –</p>	320
<p>Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 24. April 2024</p>	316	<p>Schäufeleinstr. 2 – 6a (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 314/39) Anbau von Balkonen - GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-3013-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	321
<p>Dachauer Str. 44b (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5839/2) Nutzungsänderung Büro zu Wohnen Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-1959-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	318	<p>Bauleitplanverfahren „Otto-Hahn-Ring“ Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2145 Otto-Hahn-Ring (nördlich), Carl-Wery-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 57af, Nr. 57ag, Nr. 57ah) Stadtbezirk 16 – Ramersdorf-Perlach – Allgemeines Wohngebiet mit drei Teilwohngebieten WA (1), WA (2) und WA (3), jeweils eine integrierte Kindertageseinrich- tung im WA (1) und im WA (2), öffentliche Grünflächen, Straßenverkehrsflächen –</p>	321
<p>Willibaldstr. 34 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1426/14) Sanierung eines best. Wohnhauses, Anbau eines Kellerraumes und eines Wintergartens sowie Errichtung zweier Dachgauben Aktenzeichen: 1.2-2024-650-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	318	<p>Bauleitplanverfahren „Otto-Hahn-Ring“ Beteiligung der Öffentlichkeit hier:</p>	
<p>Guido-Schneble-Str. 9a – 9b (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 138/36) Neubau von neun Stadthäusern und einer Dachwohnung mit Tiefgarage ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-23938-23 Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-3919-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	318		
<p>Nietzschestr. 30 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 307/0) Betoninstandsetzungsarbeiten der Tiefgarage ausschließlich an den Stützenfüßen, den Sockelbereichen der Außenwände und den Sockelbereichen der Stützwände der Parkergruben</p>			

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2  
des Baugesetzbuches (BauGB)  
Änderung des Flächennutzungsplans  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich VI/39  
Otto-Hahn-Ring (nördlich), Carl-Wery-Straße (östlich)  
Stadtbezirk 16 – Ramersdorf-Perlach  
– Wohnbauflächen, Allgemeine Grünflächen  
und örtliche Grünverbindungen – 322

Rappstr. 19 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1418/7)  
Neubau eines Wohngebäudes mit TG und Gewerbeinheit im  
EG  
Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-22674-23  
Öffentliche Bekanntmachung  
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 324

Lindwurmstr. 51 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10047/0)  
Abbruch und Errichtung neuer Balkone  
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-2910-21p  
Öffentliche Bekanntmachung  
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 324

Öffentliche Ausschreibung  
Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote  
in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft  
Max-Proebstl-Straße 12  
13. Stadtbezirk Bogenhausen 324

---

Nichtamtlicher Teil 331

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Baaderstr. 57**  
**Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 12018/0 / 2. Stadtbezirk**  
**Ausbau des Speichers im 2.DG als Wohnraumerweiterung**  
**zur darunter liegenden Wohnung im 1.DG, Atelierfenster**  
**hofseitig, 9 Dachflächenfenster straßenseitig**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.04.2024, Az. 1.23-2024-680-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 12017 und Fl.Nr.12019, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. April 2024 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Boosstr. 7**  
**Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 12164/0 / 5. Stadtbezirk**  
**Errichtung einer hofseitigen Balkonanlage –**  
**ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2023-23988-21**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.04.2024, Az. 1.231-2024-2272-21, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12161 und Fl.Nr.: 12163, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Schmellerstr. 30** **Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10358/0 / Stadtbezirk: 2** **Umbau und Nutzungsänderung einer Backstube zu einem Laden und Errichtung einer Außentreppe**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.04.2024, Az. 1.2-2023-18187-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10353, 10357, 10358/2 und 10359, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Juttastr. 13** **Gemarkung Neuhausen / Fl.Nr. 441/2 / Stadtbezirk 9** **Anbau Balkonanlagen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.04.2024, Az. 1.23-2024-980-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 441/3 und Fl.Nr. 441/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Amalienstr. 51 Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: 3 Anbau eines Balkons

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.04.2024, Az. 6024-1.23-2024-3027-22 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4052, Fl.Nr. 4047/1 und Fl.Nr. 4056, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

### Öffentliche Bekanntmachung einer Vorbescheidsverlängerung gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Lautensackstr. 4 – 4d Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 314/0 Stadtbezirk: 25 Neubau einer Tiefgarage (38 Stpl.) – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.04.2024, Az. 6024-1.7-2024-2837-23, wurde die Geltungsdauer des Vorbescheides vom 06.05.2013 in der Fassung der zuletzt erteilten Verlängerung (Bescheid vom 20.09.2022) für das oben genannte Vorhaben bis einschließlich 06.05.2026 verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 314/34, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Ismaninger Str. 110e  
Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr. 22/0, Stadtbezirk: 13  
Neubau eines Lagerkellers**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.04.2024, Az. 6024-1.2-2023-23120-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Schreivogelstr. 25  
Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 1039/45, Stadtbezirk: 16  
Umbau im best. Einfamilienhaus**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.04.2024, Az. 6024-1.23-2024-1167-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Schöppnerweg 12  
Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 2225/50, Stadtbezirk: 16  
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-22254-31 – Abbruch  
eines Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses  
mit Garage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.04.2024, Az. 1.231-2024-3097-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. April 2024  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Knorrstr. 23  
Gemarkung Milbertshofen/Flurnr. 312/3Stadtbezirk: 11  
Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.04.2024, Az. 1.23-2023-24209-41, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.-Nr. 311/2, Fl.-Nr. 312/4 und Fl.-Nr. 312/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. April 2024  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Ungererstr. 32  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 920/4,  
Gemarkung Schwabing**

Ausbau des bestehenden Dachstuhls mit Instandsetzung der Fassade, Bau zweier Wohnungen mit Dachgauben und Dachterrassen, dabei wird die bestehende Dachkonstruktion beibehalten und integriert, Einbau eines Personenlifts

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.04.2024, Az. 6024-1.2-2023-18171-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 919, Fl.Nr.: 919/3, Fl.Nr.: 920 und Fl.Nr.: 920/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenann-

ten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Löfflerstr. 5 a**

**Allach Fl.Nr. 1097/5, Stadtbezirk: 23.**

**Nutzungsänderung Büro zu 2 Wohneinheiten, Umbau EG links**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.04.2024, Az.: 1.2-2023-22905-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Georg-Reismüller-Str. Fl.Nr.:1097/2, Georg-Reismüller-Str. Fl.Nr. 1085, Vesaliusstr. Fl.Nr. 1095/9, Löfflerstr. Fl.Nr. 1099/9 und Löfflerstr. Fl.Nr. 1099/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 038, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22182

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Vollzug des BayStrWG**

**Ankündigung und Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen**

**Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt Folgendes bekannt:**

#### **Ankündigung für den 18. Stadtbezirk Untergiesing-Harlaching**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Straße „**Am Hollerbusch**“ (Teilfläche aus Flst. Nr. 12905/0, Gemarkung München Sektion 7) zwischen der Rotbuchenstraße (= km 0,368) und der Eschenstraße (= km 0,563) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, Zufahrt für den Schulbusbetrieb frei“ gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Das Verkehrsbedürfnis im o. a. Straßenabschnitt hat sich geändert, so dass die Widmung entsprechend angepasst werden muss.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Umstufung können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter **bau.widmungen@muenchen.de** bis einschließlich 01.08.2024 eingesehen und etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG ortsüblich bekannt gegeben.



**Widmungsverfügung  
für den 14. Stadtbezirk Berg am Laim**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 26.03.2024 wird die Teilstrecke der **Helmut-Dietl-Straße** (Teilfläche aus Flst. Nr. 18353/11, Gemarkung München Sektion 9) zwischen der Gisela-Stein-Straße (= km 0,116) und dem Bahnbogen (= km 0,164) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 01.05.2024 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und deren Lageplan können bei der Landeshauptstadt München, Bau-referat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter **bau.widmungen@muenchen.de** bis zum 31.05.2024 eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht **München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. April 2024 Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
108096413	Avcı Meral
3001061351	Baumgartner Werner
3002222986	Czihak Edmund
63015374	Dietz Michael
63007157	Dietz Renata-Melitta
909026692	Eckert Elisabeth
36310233	Eder Johann und Eder Irmgard
36540573	Eder Johann und Eder Irmgard
36447506	Gärtner Harald

- 113054894
- 36071835
- 50351873
- 93040327
- 10503118
- 3002866238
- 23572985
- 108059767
- 104024559
- 52060944
- 3000829972
- 3002413304
- 1809813
- 3002765539
- 4000249443
- 3002827222
- 904480506
- 98310782
- 17096264
- 60050713
- 3002949307

- Gerner Matthias
- Giesser Sigrid
- Hahn-Allan Katharina
- Jasarevic Ibro
- Knieling Maren
- Kocijan Denis
- König Brigitte
- Kurz Leo
- Lück Christian
- Matterer Eva-Maria
- Meiller Franz Dipl. Ing.
- Monsees Sven
- Mueller Wolfgang
- Puppa Franziska
- Schwarz Ekaterina
- Sulaka Marius
- Tuebel Jutta
- Unger Peter
- Veit Thomas
- Weigmann Corinna
- Yilmaz Ufuk und Yilmaz Ugur

Es wurde am 11.04.2024 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.04.2024 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 11.07.2024 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 11. April 2024 Stadtsparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 11.01.24 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.04.24 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
3000204119	Allesch Lucia
36026334	Arndt Ilse
3001581044	Aschober Peter
53329058	Brooks Thomas
36096584	Hilt Peter
3002537805	Ilowiecki Mateusz und Ilowiecki Ewa
31441686	Kirchler Christine
3001686041	Kirsch Inesa
3003093113	Kuffler Charlotte
4000361677	Meszaros Tarquin
107325847	Montaghemi Narges
3001822992	Naseri Frosan
16023848	Papavasileiou Eleftheria
40382913	Peter Kathleen
3001768682	Peula Mateja
1411545	Schoierer Anton
12044012	Schröck Rosemarie

36081461 Täschner Norbert  
3002165474 Tasdelen Dzeneta  
10326734 Thomsen Karin  
115060477 Wendling Kurt  
34014654 Karin Zehner

München, den 11. April 2024 Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

**Allgemeine Vorschrift  
im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
Nr. 1370/2007<sup>1)</sup>**

**der Landeshauptstadt München**

**über die Festsetzung des Deutschlandtickets  
einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif  
bis zum 31. Dezember 2024**

**Hintergrund**

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Aufgrund der beim Erlass der allgemeinen Vorschrift noch ausstehenden bundesweiten Entscheidungen zur Ausgestaltung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 war entsprechend einem bundesweit abgestimmten Vorgehen die Umsetzung des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024 nahezu flächendeckend zunächst bis zum 30. April 2024 vorgenommen worden. Die Verkehrsministerkonferenz hat mit Beschluss vom 22. Januar 2024 festgelegt, dass unter der Annahme der in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit Herrn Bundeskanzler vom 6. November 2023 beschlossenen Übertragung der Finanzierungsmittel aus dem Kalenderjahr 2023 die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel auch ohne eine Anhebung des Deutschlandticketpreises im Kalenderjahr 2024 ausreichen werden. Bund und Länder gehen von einer Weiterführung bis zum 31. Dezember 2025 aus und stellen die Finanzierung des Deutschlandtickets sicher.

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließ-

lich des Ermäßigungstickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt die Landeshauptstadt München eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien des Freistaates Bayern über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024, Anlage 2). Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München für das Kalenderjahr 2024 umgesetzt. Diese allgemeine Vorschrift gilt für das gesamte Kalenderjahr 2024 befristet bis zum 31. Dezember 2024 und ersetzt somit die entsprechend dem oben genannten bundesweit abgestimmten Vorgehen zunächst befristet bis zum 30. April 2024 von der Landeshauptstadt München erlassene allgemeine Vorschrift vom 11. März 2024.

Um eine rechtssichere Fortsetzung des Deutschlandtickets in seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, erlässt die Landeshauptstadt München befristet bis zum 31. Dezember 2024 die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

**1. Rechtsgrundlagen**

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt die Landeshauptstadt München die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

**2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden: Tarifanerkennung oder Tarifanerkennungspflicht) und dies, sofern einschlägig, als Teil des Gemeinschaftstarif des Münchner Verkehrsverbundes (MVV-Tarif) unter Beachtung der im MVV-Tarif festgelegten Zusatzleistungen zu tun.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

- 2.2 Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>) und, sofern einschlägig, zu den in den MVV-Tarif integrierten bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen sowie der im MVV-Tarif festgelegten weiteren Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (Anlage 3), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuschüsse aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2024 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmenaufteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.
- 2.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß Anlage 1. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 2.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Landeshauptstadt München, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne

des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen auch außerhalb dieses Zuständigkeitsgebietes und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, erfolgt lediglich eine anteilige Zuordnung auf Grundlage der im Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung erbrachten Fahrzeugkilometer des jeweiligen Kalenderjahres. Der Landeshauptstadt München steht es frei, das Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern zu erweitern oder zu verringern.

### 3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und der Landeshauptstadt München abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

### 4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nrn. 4.3.1 bis 4.3.4 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 (Anlage 2).

Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen für das Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 4.3.1.1 Satz 8 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsänderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.

Nr. 6.5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 gilt entsprechend.

Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.3 erforderlich.

- 4.1.1 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen der Landeshauptstadt München (zum Beispiel aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- 4.1.2 Die Landeshauptstadt München kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- 4.1.3 Entsprechend Nr. 4.3.5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 ergibt sich die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.
- 4.2 Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- 4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 4.3.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Nr. 4.1.
- 4.3.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.3.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 und zum angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
- 4.3.4 Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen der Landeshauptstadt München bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden.
- 4.3.5 Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit

Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Die Landeshauptstadt München wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

## 5. Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des ermäßigten Deutschlandtickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 benannte Clearingstelle einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024. Die Meldung muss den von technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Die Landeshauptstadt München erhält auf Anforderung eine Abschrift der Meldung. Zusätzlich sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Meldungen an die benannte Clearingstelle parallel auch in das DTBY-Portal einzustellen. Die Meldung kann auch über einen von ihnen beauftragten Dritten (Dienstleister) bzw. die zuständige Tariforganisation (Verbund, etc.) analog der Meldung an die benannte Clearingstelle erfolgen. Meldungen betreffend das Jahr 2024, die vor dem 1. Mai 2024 an die oben genannte Clearingstelle gesandt wurden, sind bis zum 15. Juli 2024 in das DTBY-Portal nachzutragen.

5.3 Gemäß der Fristsetzung in den Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 sind für die Antragstellung der Landeshauptstadt München beim Freistaat Bayern am 30. September 2024 von den Verkehrsunternehmen bis zum 14. August 2024 vorzulegen:

- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;

- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.

5.4 Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:

- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den vorhandenen einzelnen Hochschulen mit solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket darzustellen;
- Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.

5.5 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.

5.5.1 Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Erlöse und die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen im Kalenderjahr 2019 und die

Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.

5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis Dezember 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:

- für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;

- soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt: die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 4.3.1.1 Satz 1 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
- die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten am 30. April 2023 und am 31. Januar 2025;
- der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.

5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2024 vorzulegen:

- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis Dezember 2024;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschreibung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
- soweit Nr. 4.3.1.1 Satz 6 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen Hochschulen mit solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Richt-

linien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 ausgeglichen werden;

- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften;
- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024 ergeben;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen.

5.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrunde liegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen, soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

5.6 Die Landeshauptstadt München kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Nrn. 5.2 bis 5.5 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die

Ausgleichsleistung für das das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

- 5.7 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 5.8 Die Landeshauptstadt München kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.9 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und der Landeshauptstadt München getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

- 5.10 Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch handelt und das Subventionsbetrug nach dieser Allgemeinverfügung strafbar ist.

## 6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 und 6.3.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das DTBY-Portal zu stellen. Für die Monate Mai bis August 2024 erhalten die Verkehrsunternehmen auf Antrag eine zweite Abschlagszahlung entsprechend dem für den Zeitraum Mai bis August 2024 gemäß den Vorgaben des DTBY-Portals prognostizierten Ausgleichsbedarf für das Jahr 2024. Der Antrag auf zweite Abschlagszahlung ist bis zum 15. April 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Eine dritte Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2024 wird auf Antrag entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf gewährt. Der Antrag ist bis zum 15. Juli 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Ab-

wicklung der dritten Abschlagszahlung richtet sich nach den entsprechenden, durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden Vorgaben im DTBY-Portal. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.

- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 gewährt die Landeshauptstadt München Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindererinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleiters bedienen. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.2 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

## 7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Die Landeshauptstadt München ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift wird die bisherige allgemeine Vorschrift der Landeshauptstadt München vom 11.03.2024 (Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 7/2024) ersetzt und tritt außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 erfolgt somit gesamthaft und vollständig über diese allgemeine Vorschrift.

Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2023 gemäß der allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München vom 29.09.2023 (Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 26/2023) wird auch nach Außerkräfttreten der allgemeinen Vorschrift vom 11.03.2024 gemäß Satz 2 nach den Regelungen der allgemeinen Vorschrift vom 29.09.2023 zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Entsprechendes gilt für eine unterjährige Außerkräftsetzung oder Außerkräfttreten im Jahr 2024 gemäß Nr. 8.2.

- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkräfttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungs-Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

#### Anlagen

- Anlage 1 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket) für das Jahr 2024 (online einsehbar unter: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2FBayVV\\_97\\_B\\_14301\\_BayVV97-B-14301-Anhang-001.PDF](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2FBayVV_97_B_14301_BayVV97-B-14301-Anhang-001.PDF) (zuletzt aufgerufen am 16.04.2024))
- Anlage 2 Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024) vom 22. Januar 2024 (online einsehbar unter: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_97\\_B\\_14301](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_97_B_14301) (zuletzt aufgerufen am 16.04.2024))
- Anlage 3 MVV-Gemeinschaftstarif, Anhang 10 bis 10c, in seiner jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket) (online einsehbar unter: [https://www.mvv-muenchen.de/fileadmin/mediapool/04-Tickets/02-Dokumente/231214\\_MVV-Gemeinschaftstarif\\_2024\\_Bek\\_2\\_AEndierungen\\_Deutschlandticket.pdf](https://www.mvv-muenchen.de/fileadmin/mediapool/04-Tickets/02-Dokumente/231214_MVV-Gemeinschaftstarif_2024_Bek_2_AEndierungen_Deutschlandticket.pdf) (zuletzt aufgerufen am 16.0.2024))

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

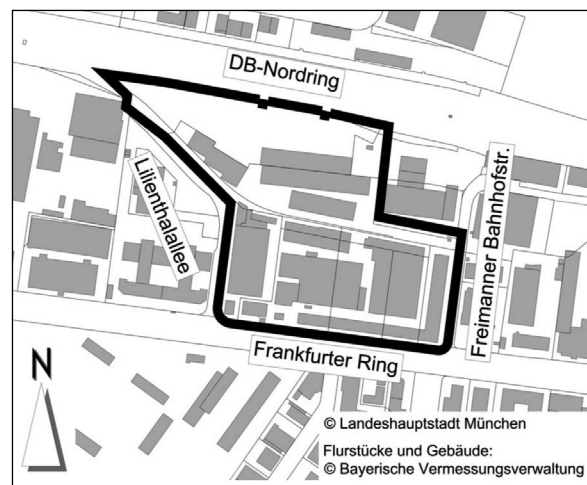
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. April 2024

Mobilitätsreferat,  
MOR-GB1.1

#### Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

#### Stadtbezirk 12 – Schwabing-Freimann



Für das Planungsgebiet

Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/71 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2166a – Frankfurter Ring 227 DB-Nordring (südlich), Freimanner Bahnhofstr. (westlich), Frankfurter Ring (nördlich), Lilienthalallee (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 06. Mai 2024 mit 06. Juni 2024** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 01.03.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Land-



schaftsplanung für den Bereich V/71 und die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2166a – Frankfurter Ring 227DB-Nordring (südlich), Freimanner Bahnhofsstraße (westlich), Lilienthalallee (östlich), Frankfurter Ring (nördlich) beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluss diente dazu, nach Abschluss der Rahmenplanung für einen ersten Teilbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Ergebnisse der Rahmenplanung durch Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 2166a und Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung zu schaffen.

Als erster Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde bereits ein Ideen- und Realisierungswettbewerb durchgeführt. Das Wettbewerbsergebnis wurde im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 06.03.2024 bekanntgegeben und das weitere Vorgehen dargelegt. Entsprechend der Empfehlung des Preisgerichts wird auf Grundlage der zwei 1. Preise (Ideen- und Realisierungsteil) das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt.

Ein früher industriell genutztes Gelände, soll als „Produktives Stadtquartier“ einer zeitgemäßen gemischten Gewerbenutzung mit Flächen u.a. für produzierendes Gewerbe und Dienstleistung sowie Flächen für Büro und Hotel, ergänzt durch öffentlich zugängliche Nutzungen, z.B. Gastronomie, Kultur und Einzelhandel zur Quartiersversorgung und Freiflächen, zugeführt werden. Das aus seiner städtebaulich nachvollziehbaren Setzung direkt am Frankfurter Ring heraus entwickelte Hochhaus bildet zusammen mit dem denkmalgeschützten Bestandsgebäude und einem im Norden gelegenen Hotelbau einen signifikanten Hochpunkt für das Stadtquartier und darüber hinaus für den östlichen Auftakt der Transformation entlang des Frankfurter Rings. Die Adressierung und Setzung des Hauses ist eindeutig und nachvollziehbar, der flachere Annexbau vermittelt geschickt zur niedrigeren Bebauung im Norden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 06. Mai 2024 mit 06. Juni 2024** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr,
2. bei der **Mohr-Villa Freimann e.V.**, Situlistraße 74 (Montag bis Freitag von 13 bis 16 Uhr)  
**eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/324 32 64 möglich,**
3. bei der **Stadtbibliothek Schwabing**, Hohenzollernstraße 16 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).  
**Bitte informieren Sie sich im Internet unter [www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten](http://www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten) oder telefonisch unter 089/233-772432 über etwaige kurzfristige Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek,**
4. bei der **Stadtbibliothek Hasenberg**, Blodigstraße 4 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).  
**Bitte informieren Sie sich im Internet unter [www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten](http://www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten) oder telefonisch unter 089/233-772421 über etwaige kurzfristige Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.**

Die Unterlagen **zu den Bauleitplanverfahren** sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse **[www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung)** zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-24687 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Einzelerörterungen vor Ort im Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter genannter Rufnummer bzw. per E-Mail unter [plan.ha2-61p@muenchen.de](mailto:plan.ha2-61p@muenchen.de) möglich.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-22562 oder per E-Mail unter [plan.fnp@muenchen.de](mailto:plan.fnp@muenchen.de).

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Donnerstag, den 16. Mai 2024 um 19 Uhr  
im Gymnasium Neufreimann, Ungererstr. 191  
Ecke Domagkstr.**

statt.

Die interessierten Bürger\*innen werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 17. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

#### **Bekanntmachung**

**über die vorläufige Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2118 der Landeshauptstadt München am 6. Oktober 2021 als Satzung beschlossen am 30. November 2022 bekannt gemacht (MüABl. 33/2022, S. 695)**

**Münchberger Straße (östlich),  
Kronacher Straße (südlich),  
BAB A 8 München – Salzburg (westlich),  
Fasangartenstraße (nördlich)**

Entsprechend § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), wird nachstehend die Ziffer II. der Entscheidungsformel des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.03.2023 (2 NE 23.916 und 2 NE 23.954) bekannt gemacht:

„Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2118, Münchberger Straße (östlich), Kronacher Straße (südlich), BAB A 8 München – Salzburg (westlich), Fasangartenstraße (nördlich), der Antragsgegnerin (Anmerkung: Landeshauptstadt München) vom 6. Oktober 2021 wird bis zur Entscheidung des Gerichts über

den Normenkontrollantrag der Antragsteller vom 17. Mai 2023 im Verfahren 2 N 23.915 außer Vollzug gesetzt.“

München, 17. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Landeshauptstadt München  
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 20. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	10.014.184.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.544.284.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 530.100.200 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.753.029.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.623.827.400 €
und einem Saldo von	129.202.200 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	464.052.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.364.738.300 €
und einem Saldo von	- 1.900.686.300 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.450.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	70.035.200 €
und einem Saldo von	1.379.964.800 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 391.519.300 €
--	-----------------

ab.

**§ 2**

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.450.000.000 Euro neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs

„Markthallen München“ wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 58.348.000 Euro festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 45.000.000 Euro festgesetzt.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2023 bis 31. August 2024 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 55.000.000 Euro festgesetzt.
- (8) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.924.443.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 716.923.000 Euro festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 128.635.000 Euro festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2023 bis 31. August 2024 wurden im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.
- (8) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 535 v. H.  
 b) für die Grundstücke (B) 535 v. H.  
 2. Gewerbesteuer 490 v. H.

**§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000.000 Euro festgesetzt.  
 (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 Euro festgesetzt.  
 (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.  
 (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 55.000.000 Euro festgesetzt.  
 (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 45.000.000 Euro festgesetzt.  
 (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2023 bis 31. August 2024 wurde im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 auf 20.000.000 Euro festgesetzt.  
 (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 57.500.000 Euro festgesetzt.  
 (8) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2023 bis 31. August 2024 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2023/2024 entsprechend weiter.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**II.**

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeiträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 08.04.2024 Nr. ROB-12.2-1512.12.2\_01-2-3-2 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

**III.**

Die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2024 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 19. April 2024

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 14 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 20. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	16.207.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	16.366.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 158.200 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.135.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	16.038.600 €
und einem Saldo von	96.900 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	96.900 €
---	----------

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 19. April 2024

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

---

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);  
Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

I. In der Landeshauptstadt München wurde am 12.04.2024 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Aus diesem Grund wird das Gebiet um den Seuchenbestand in München-Schwanthalerhöhe mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Die Abgrenzung des Sperrbezirkes erfolgt gemäß der als Anhang beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der Sperrbezirk ist in der Kartenanlage als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt.

Die nördliche Grenze des Sperrbezirkes bildet die Arnulfstraße. Im Osten verläuft der Sperrbezirk bis zur Paul-Heyse-

Straße. Im südöstlichen Teil entlang der Lindwurmstraße bis zur Pfeuferstraße. Die südliche Grenze bilden die Baumgartnerstraße, Am Westpark und der Westpark bis zur Bundesstraße 2. Im Westen verläuft der Sperrbezirk an der Bundesstraße 2, Siegenburger Straße, Westendstraße, Eisenheimerstraße, Friedenheimer Straße bis zur Arnulfstraße im Norden.

- II. Im Sperrbezirk haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Städtischen Veterinäramt München, Implersstr. 11, 81371 München, Fax: 089/233-39733, E-Mail: **veterinaeramt-bienen.kvr@muenchen.de**, Tel.: 089 233-39613, zu melden.
- III. Im Gebiet des Sperrbezirkes und für die dort angesiedelten Bienenbestände gilt Folgendes:
1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung ist zu dulden. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen. Die Wiederholung der Untersuchung ist zu dulden.
  2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden (**siehe Hinweis 1**).
  4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- IV. Das Verbot in Ziffer III. 3. findet **keine** Anwendung auf
1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden (**siehe Hinweis 2**) und
  2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist (**siehe Hinweis 3**).
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. dieser Verfügung wird angeordnet.
- VI. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
- VII. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.04.2024 ab 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (**www.muenchen.de**) als bekannt gegeben und ist ab dem 16.04.2024, 00.00 Uhr wirksam (**siehe Hinweis 4**).

**Hinweise**

**Hinweis 1**

Imkerkleidung (Kittel und Handschuhe) sollten aus seuchenhygienischen Gründen ebenfalls nur für einen Bienenstand verwendet werden.

**Hinweis 2**

Die Abgabe der in Ziffer IV. 1. aufgeführten Teile darf nur in bienen- und honigdichten Verpackungen erfolgen.

**Hinweis 3**

Honig ist in bienen- und honigdichten Gefäßen aufzubewahren.

#### Hinweis 4

Diese Allgemeinverfügung wird aufgehoben, sobald es das Seuchengeschehen zulässt.

#### Gründe

##### I. Sachverhalt

Am 30.03.2024 sind im Rahmen einer Begutachtung von Bienenstöcken eines Imkers im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München-Schwanthaler Höhe klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut festgestellt worden. Die zur weiteren Untersuchung entnommenen Proben (Waben) wurden an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelt. Am 12.04.2024 lag das Laborergebnis über den Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vor. Infolgedessen wurde am 12.04.2024 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Nach pflichtgemäßem Ermessen darf im überwiegenden öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen werden, weil es sich um eine Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) handelt (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

##### II. Rechtliche Begründung

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen.

Durch Art. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 wurde Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 u. a. um die Amerikanische Faulbrut ergänzt. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) i. v. m. Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 gibt vor, dass die seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung für die Amerikanische Faulbrut gelten. Gemäß Art. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) EU-Verordnung 2016/429 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E, wonach gegen diese Seuche Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Darüber hinaus erlaubt es Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung dieser Seuchen zu ergreifen. Aufgrund von § 24 TierGesG und der §§ 10 und 11 der BienSeuchV werden obenstehende Ziffern I. bis VII. bekanntgegeben und verfügt.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für den Erlass der Maßnahme in der Ziffer I. dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 BienSeuchV.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenbestand zum Sperrbezirk.

Durch geringfügige Erweiterungen der Restriktionszone wird diese der konkreten Situation angepasst, ohne den durch die Bienenseuchenverordnung vorgeschriebenen Mindestradius zu unterschreiten. Dabei spielen örtliche Gegebenheiten eine Rolle.

In Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen und der damit verbundenen Flugweite der Bienen muss der Radius des

Sperrbezirkes den konkreten Verhältnissen angepasst werden. Der Mindestradius beträgt 1 km. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes sind insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen sowie die Untersuchungen in den Kontaktbetrieben und in der Umgebung des Bienenbestandes in dem die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen ist, zu berücksichtigen.

Der Erreger wurde in einem Bienenstand im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München amtlich festgestellt. Anhand der vorliegenden Verhältnisse wurde ein Sperrbezirk mit einem Umkreis von mindestens 1 km nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in beiliegender Karte einzusehen und dort innerhalb der blauen Umrandung dargestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigenpflichtige Tierseuche. Sie wird nach den Bestimmungen der BienSeuchV in der jeweils geltenden Fassung staatlich bekämpft. Der Erreger ist das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich durch räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Eine Übertragung kann auch über seit längerer Zeit nicht gebräuchtes Bienenmaterial erfolgen. Im Bienenvolk werden die Sporen durch Körperkontakt und Futteraustausch weiter verteilt. Besonders betroffen sind die Bienenlarven, die die Sporen mit dem Futter aufnehmen. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl an Sporen infiziert werden. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzellen von den Faulbrutbakterien abgetötet. Durch das Putzverhalten der Bienen können die Sporen beim Entfernen der abgestorbenen Brut und Reinigung der Brutzellen weiter im Bienenvolk verteilt werden. Bei oraler Aufnahme der Sporen durch die adulten Bienen gelangen diese aufgrund des Ausscheidungsverhaltens der Bienen außerhalb des Bienenstockes. Das Bakterium *Paenibacillus larvae* ist für den Menschen ungefährlich.

Die Anordnung in der Ziffer II. stützt sich auf § 5b BienSeuchV. Demnach kann die Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Personen, die Bienenvölker besitzen, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen haben.

Es gilt, alle Bienenstände im Sperrbezirk zu erfassen und zu untersuchen. Bienenvölker, die der Behörde im Sperrbezirk nicht zur Kenntnis gelangen, können einen Seuchenherd darstellen. Die Faulbrutsporen sind bereits lange vor dem klinischen Ausbruch im Futter nachweisbar. Der Erfolg der Sanierungsmaßnahmen hängt somit davon ab, ob im Sperrbezirk alle Völker der zuständigen Behörde bekannt sind und untersucht werden können. Die Weiterverbreitung der Seuche kann nur durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen verhindert werden.

Die in den Ziffern III. und IV. getroffenen Anordnungen beruhen auf § 11 Abs. 1 und 2 BienSeuchV.

Wenn ein Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV bestimmt wurde, gelten Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände außerhalb des Sperrbezirkes.

Die konkrete Anordnung der in § 11 Abs. 1 und 2 BienSeuchV normierten Schutzmaßnahmen dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Pflichten gesetzlich gelten.

Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass er nicht verpflichtet ist, abschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 35, Rn. 10). Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren.

### **III. Rechtsfolge und Ermessen**

Der Behörde steht hinsichtlich den Ziffern I., III. und IV. dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der BienSeuchV dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Maßnahme in der Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung durch die Landeshauptstadt München und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anordnung in der Ziffer II. ist zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut geeignet, erforderlich und angemessen.

Es steht kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung, welches zur Zweckerreichung, der effektiven Bekämpfung der Tierseuche, gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die privaten Interessen der Personen, die Bienenstände besitzen, überwiegt.

Die Grundrechte der Eigentums- (Art. 14 Grundgesetz (GG)) und Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) werden nicht verletzt.

Ihre Schranken finden sich in den bestehenden Gesetzen, hier dem geltenden Recht aus der BienSeuchV. Durch deren Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden. Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Sperrbezirk nicht der Behörde anzuzeigen, muss hier im Ergebnis zurückstehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut.

### **IV. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Personen, die Bienen besitzen, erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen.

Mit der Festlegung eines Sperrbezirkes sind Verbringungsverbote für Bienenvölker, lebende und tote Bienen, Wachs, Waben, Wabenteile, und Wabenabfälle, Bienenwohnungen, benutzte Gerätschaften, Futtervorräte und Futterhonig verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hin genommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. wirtschaftliche Einbußen) der im Sperrbezirk konkret Betroffenen zurückstehen.

### **V. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung in Ziffer VI. der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### **VI. Bekanntmachung**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Würde die Allgemeinverfügung nicht erlassen werden, bestünde die Gefahr einer weiteren unkontrollierten Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut. Die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Regelungen waren daher unverzüglich anzuordnen, um zeitnah die Seuchengefahr im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München einzudämmen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei **Bayerisches Verwaltungsgericht München**

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

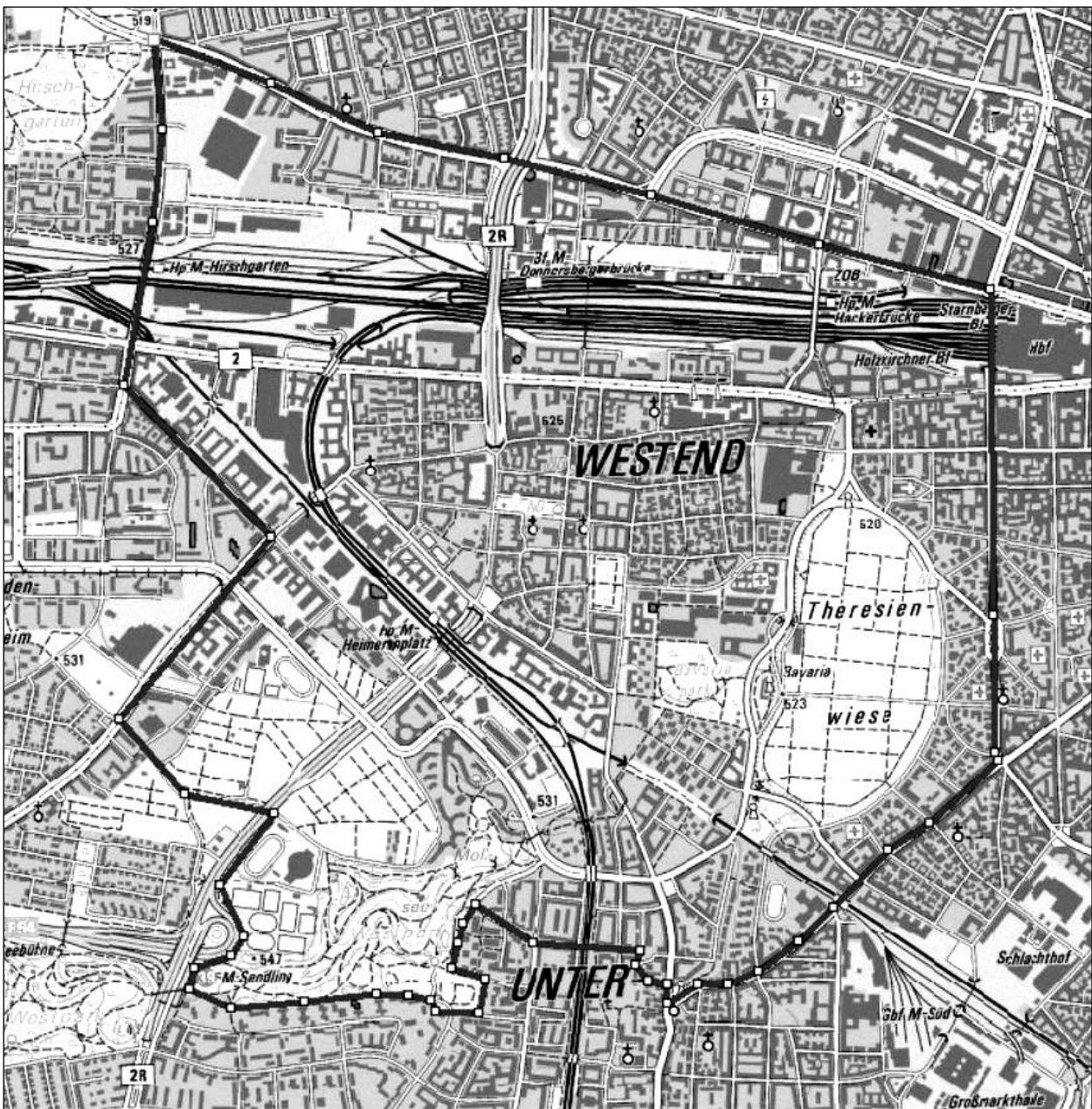
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

**Hinweise**

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 15. April 2024

Kreisverwaltungsreferat  
Sicherheit und Ordnung,  
Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
gez. Dr. Nordhues



**Verordnung der Landeshauptstadt München  
über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens  
alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen  
im Bereich des Hauptbahnhofes**

**vom 24. April 2024**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

**§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- a) von Gebäuden;
- b) den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG;
- c) sowie der genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt: Bahnhofplatz, Dachauer Straße bis einschließlich Anwesen Dachauer Str. 2, Kreuzungsbereich Bahnhofplatz / Arnulfstraße bis Höhe Luisenstraße 1, Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Paul-Heyse-Unterführung zwischen den Anwesen Bayerstr. 16 a und Kreuzung Bayerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße, Luitpoldstraße zwischen Schützenstraße und Prielmayerstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße.

Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14, 16 und 16 a.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- a) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- b) die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind;
- c) die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Die genauen Grenzen für das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der beigefügten Karte im Maßstab von 1 : 2730, ausgefertigt am 24. April 2024, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

**§ 2 Alkoholverbot**

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu verzehren;
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

**§ 3 Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft; sie tritt am 01.05.2028 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 24.04.2024 beschlossen.

München, 24. April 2024

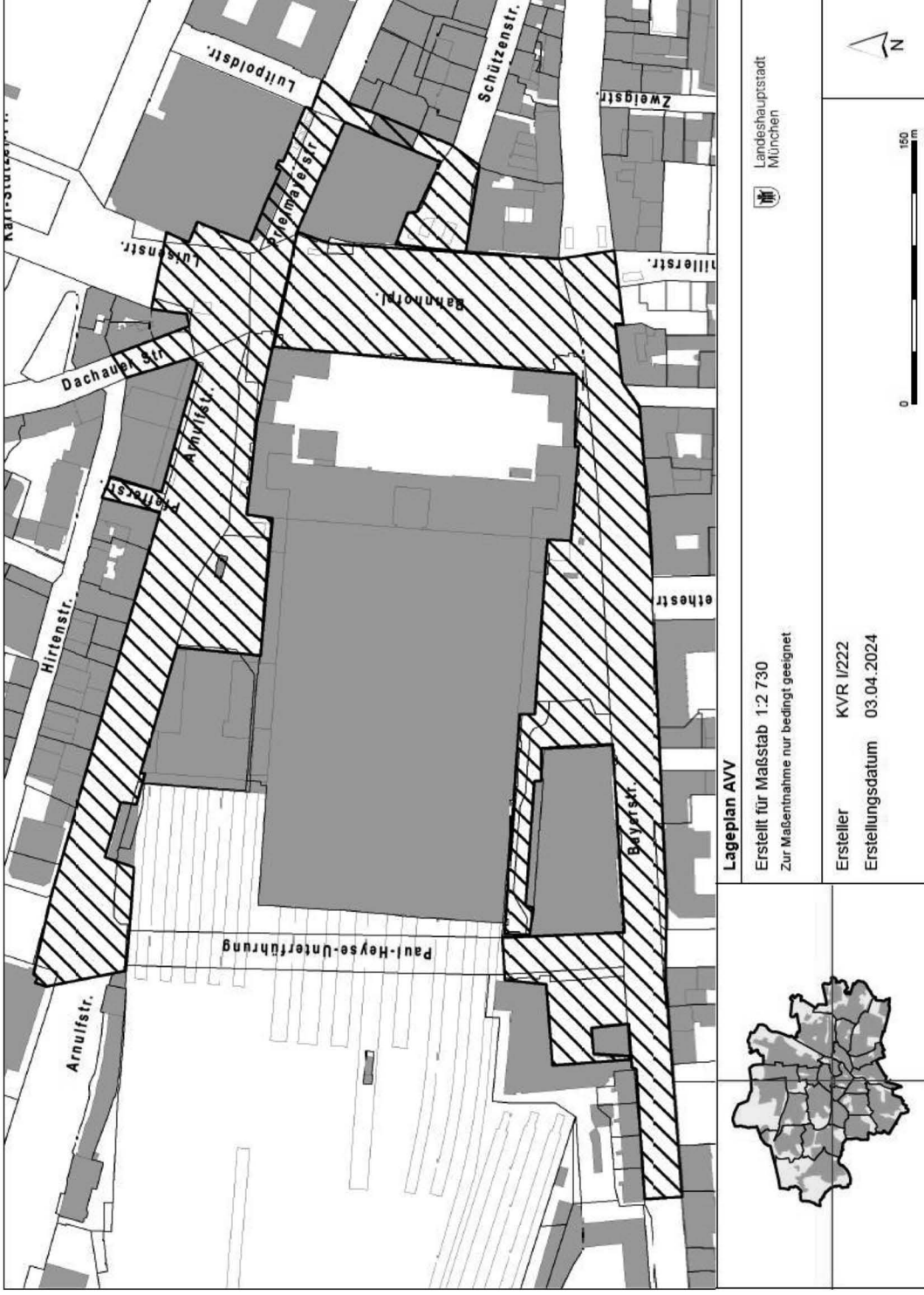
Dieter Reiter  
Oberbürgermeister






**Landeshauptstadt München**  
**Kreisverwaltungsreferat**  
Sicherheit und Ordnung, Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

Anlage zur Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofs



München, 24. April 2024

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

 Geltungsbereich der Verordnung (gilt nicht in Gebäuden, auf den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und den genehmigten Freischankflächen)

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Dachauer Str. 44b  
Gemarkung Sektion IV / Fl.Nr. 5839/2 / Stadtbezirk 3  
Nutzungsänderung Büro zu Wohnen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.04.2024, Az. 1.2-2024-1959-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.5813, Fl.Nr. 5815, Fl.Nr. 5837, Fl.Nr. 5839 und Fl.Nr. 5840, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. April 2024  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Willibaldstr. 34  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Pasing/ 1426/14 Bezirk 21  
Sanierung eines best. Wohnhauses, Anbau eines Keller-  
raumes und eines Wintergartens sowie Errichtung zweier  
Dachgauben**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.04.2024, Az. 1.2-2024-650-43, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1426/13, 1426/15, 1426/21 und 1426/25, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse: plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22081.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. April 2024  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Guido-Schneble-Str. 9a – 9b  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Laim / 138/36 / 25  
Neubau von neun Stadthäusern und einer Dachwohnung  
mit Tiefgarage **ÄNDERUNGSANTRAG****

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.04.2024, Az. 1.232-2024-3919-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 138/8, 138/11, 138/12, 138/20, 138/22, 138/23, 138/24, 138/33, 138/34, 138/38, 138/39, 138/41 und 138/42, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentü-

mern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24042.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. April 2024      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Nietzschestr. 30** **Gemarkung Milbertshofen /Flurnr. 307 /Stadtbezirk: 11** **Betoninstandsetzungsarbeiten der Tiefgarage ausschließlich an den Stützenfüßen, den Sockelbereichen der Außenwände und den Sockelbereichen der Stützwände der Parkergruben durch Chloridkontamination**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.04.2024, Az. 1.2-2024-882-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 307/8, Fl.Nr. 308/16 und Fl.Nr. 308/24, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-

kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. April 2024      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Ruppertstr. 14** **Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10393/0 / Stadtbezirk: 2** **Errichtung eines Balkons**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.04.2024, Az. 1.23-2024-5331-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10371, 10372, 10392 und 10394, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. April 2024      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Badstr. 5 – 7  
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 171/4 und 171/5,  
Stadtbezirk: 19  
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage –  
VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.04.2024, Az. 6024-1.7-2024-584-33, wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

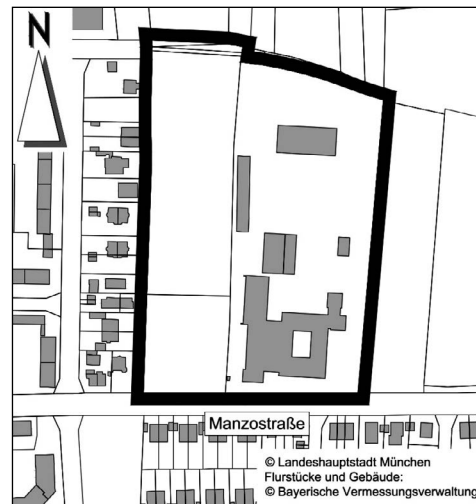
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. April 2024      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Bekanntmachung  
Bauleitplanverfahren „Manzostraße“  
Beteiligung der Öffentlichkeit  
hier: Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2  
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2162  
Manzostraße (nördlich)  
Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. A29 vom 09.02.1962  
– Grundschule Manzostraße –  
– Gemeinbedarf Schule, Erziehung und Sport „Schulbau-offensive – Erweiterung Grundschule an der Manzostraße“ –

Stadtbezirk 23 – Allach-Untermenzing



Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 06.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2162 für den o. g. Bereich mit Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 2162
- Verkehrsuntersuchung

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), einschließlich Biotopkartierung, Baumbestand und Verträglichkeitsprüfung

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Luftbildauswertung wegen möglicher Kampfmittel

Informationen zum Schutzgut Wasser, insbesondere

- Hydrologisches Gutachten

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom **10. Mai 2024 mit 11. Juni 2024** im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“** veröffentlicht. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens sind die Unterlagen dort im Bereich „Planungsdokumente“ zu finden.

Zusätzlich sind die genannten Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich ausgelegt. Sie können ferner im Internet unter [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) eingesehen werden.

#### Auskünfte:

Für Auskünfte zum Bebauungsplan stehen Ihnen Mitarbeiter\*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Verfügung (telefonisch während der Dienststunden unter 089/233-22904 und per E-Mail unter [plan.ha2-60v@muenchen.de](mailto:plan.ha2-60v@muenchen.de)).

#### Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen **elektronisch** übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“ erfolgen (<https://bauleitplanung.muenchen.de>).
- Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch **per E-Mail** (s.o.) oder **schriftlich per Post** (Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung II/60V, Blumenstraße 28 b, 80331 München) abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung **zur Niederschrift** bei den oben genannten Kontaktdaten vorgebracht werden.
- Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme in Papierform wird **für die letzten Tage der Veröffentlichung im Internet empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist und an o.g. Stelle vor Ort öffentlich ausliegt.

München, 18. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Verlängerung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Schäufeleinstr. 2 – 6a Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 314/39 /Stadtbezirk: 25 Anbau von Balkonen – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.04.2024, Az. 6024-1.23-2024-3013-23, wurde die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 26.04.2004 für das oben genannte Vorhaben bis zum 26.04.2026 verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 314/6 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. April 2024

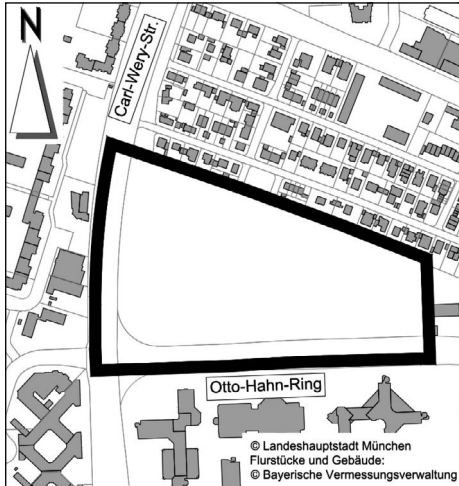
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Bekanntmachung**  
**Bauleitplanverfahren „Otto-Hahn-Ring“**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit**  
hier:  
**Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2**  
**des Baugesetzbuches (BauGB)**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2145  
Otto-Hahn-Ring (nördlich),  
Carl-Wery-Straße (östlich)

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 57af, Nr. 57ag, Nr. 57ah) – Allgemeines Wohngebiet mit drei Teilwohngebieten WA (1), WA (2) und WA (3), jeweils eine integrierte Kindertageseinrichtung im WA (1) und im WA (2), öffentliche Grünflächen, Straßenverkehrsflächen –

Stadtbezirk 16 – Ramersdorf-Perlach



Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 06.12.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2145 für den o.g. Bereich mit Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung, insbesondere

- Verkehrsuntersuchung
- Mobilitätskonzept
- Immissionstechnische Untersuchung
- Besonnungsstudie

Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere, insbesondere

- Artenschutzbeitrag (ASB)

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Historisch-genetische Rekonstruktion Kampfmittel (HgR-Km)

Informationen zum Schutzgut Wasser, insbesondere

- Hydrogeologische Untersuchung, Berechnungen der Anstauhöhen des Grundwassers vor dem Planungsgebiet
- Entwässerungskonzept mit Überflutungsnachweis

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima, insbesondere

- Klimaökologisches Fachgutachten
- Luftschadstoffbelastung, Lufthygiene

Informationen zum Schutzgut Landschaft, insbesondere

- Qualitätskriterien Hochhausstudie
- Stadtbildverträglichkeit

Informationen zum Umweltbelang Klimaschutz, Energie, insbesondere

- Gutachten Energiekonzeption und quantitative Analysen

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **10. Mai 2024 mit 11. Juni 2024** im Inter-

net auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“** veröffentlicht. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens sind die Unterlagen dort im Bereich „Planungsdokumente“ zu finden.

Zusätzlich sind die genannten Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich ausgelegt. Sie können ferner im Internet unter [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) eingesehen werden.

#### **Auskünfte:**

Für Auskünfte zum Bebauungsplan stehen Ihnen Mitarbeiter\*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Verfügung (telefonisch während der Dienststunden unter 089/233-22632 und per E-Mail unter [plan.ha2-31v@muenchen.de](mailto:plan.ha2-31v@muenchen.de)).

#### **Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:**

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen **elektronisch** übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“ erfolgen (<https://bauleitplanung.muenchen.de>).
- Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch **per E-Mail** (s.o.) oder **schriftlich per Post** (Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung II/31V, Blumenstraße 28 b, 80331 München) abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung **zur Niederschrift** bei den oben genannten Kontaktdaten vorgebracht werden.
- Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme in Papierform wird **für die letzten Tage der Veröffentlichung im Internet empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist und an o.g. Stelle vor Ort öffentlich ausliegt.

München, 18. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

#### **Bekanntmachung**

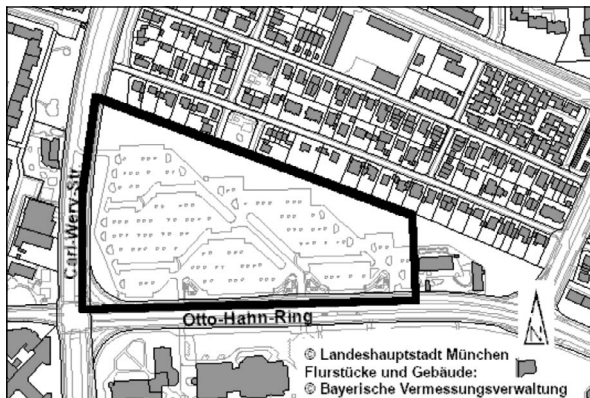
**Bauleitplanverfahren „Otto-Hahn-Ring“  
Beteiligung der Öffentlichkeit**

**hier:**

**Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2  
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Änderung des Flächennutzungsplans  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich VI/39  
Otto-Hahn-Ring (nördlich), Carl-Wery-Straße (östlich)  
– Wohnbauflächen, Allgemeine Grünflächen und örtliche  
Grünverbindungen –

Stadtbezirk 16 – Ramersdorf-Perlach



Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.12.2023 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den o.g. Bereich gebilligt und beschlossen, den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung, insbesondere

- Verkehrsuntersuchung
- Mobilitätskonzept
- Immissionstechnische Untersuchung
- Besonnungsstudie

Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere, insbesondere

- Artenschutzbeitrag (ASB)

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Historisch-genetische Rekonstruktion Kampfmittel (HgR-Km)

Informationen zum Schutzgut Wasser, insbesondere

- Hydrogeologische Untersuchung, Berechnungen der Anstauhöhen des Grundwassers vor dem Planungsgebiet
- Entwässerungskonzept mit Überflutungsnachweis

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima, insbesondere

- Klimaökologisches Fachgutachten
- Luftschadstoffbelastung, Lufthygiene

Informationen zum Schutzgut Landschaft, insbesondere

- Qualitätskriterien Hochhausstudie
- Stadtbildverträglichkeit

Informationen zum Umweltbelang Klimaschutz, Energie, insbesondere

- Gutachten Energiekonzeption und quantitative Analysen

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung ist vom **10. Mai 2024** mit **11. Juni 2024** im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online**

**München“** veröffentlicht. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens sind die Unterlagen dort im Bereich „Planungsdokumente“ zu finden.

Zusätzlich sind die genannten Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich ausgelegt. Sie können ferner im Internet unter [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) eingesehen werden.

#### Auskünfte:

Auskunft erhalten Sie im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zimmer 324, Tel. 233 - 24738. Es wird um vorherige telefonische Anmeldung oder Anmeldung per E-Mail unter [plan.fnp@muenchen.de](mailto:plan.fnp@muenchen.de) gebeten.

#### Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen **elektronisch** übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“ erfolgen (<https://bauleitplanung.muenchen.de>).
- Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch per **E-Mail** (s.o.) oder **schriftlich per Post** (Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung I/42, Blumenstraße 28b, 80331 München) abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung **zur Niederschrift** bei den oben genannten Kontaktdaten vorgebracht werden.
- Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme in Papierform wird **für die letzten Tage der Veröffentlichung im Internet empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist und an o.g. Stelle vor Ort öffentlich ausliegt.

München, 18. April 2024

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung





ung ist das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, zuständig.

Die Unterstützungsangebote KiJuFa für geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien sind ein fester Bestandteil im Versorgungs- und Unterbringungssystem der Münchner Flüchtlingsunterkünfte. Sie sind mit der Asylsozialbetreuung in den Münchner Flüchtlingsunterkünften tätig und ein Angebot der Familienbildung nach § 16 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe in München.

Die Fachkräfte der Unterstützungsangebote KiJuFa betreuen und beraten Kinder, Jugendliche und deren Familien in Unterkünften für Geflüchtete zu verschiedenen Themen mit unterschiedlichen pädagogischen Angeboten. Zudem arbeiten sie sozialraumorientiert und kooperieren mit den Einrichtungen im Sozialraum und den Regeldiensten in der Fallarbeit.

Für die Zuschuss- und Fachsteuerung der Unterstützungsangebote KiJuFa ist das Sozialreferat, Stadtjugendamt, zuständig.

Die Verstetigung der Unterstützungsangebote KiJuFa für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Unterkünften für Flüchtlinge wurde am 09.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12784, [www.ris-muenchen.de](http://www.ris-muenchen.de)) vom Stadtrat verabschiedet.

### **1.1 Zielgruppe Geflüchtete der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Max-Proebstl-Straße 12**

Die Asylsozialbetreuung richtet sich an geflüchtete Menschen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, die der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Max-Proebstl-Straße 12 von der Regierung von Oberbayern zugewiesen werden.

Es handelt sich um eine gemischte Belegung mit alleinstehenden Männern und Frauen, Alleinerziehenden und Familien.

Zielgruppe der KiJuFa Unterstützungsangebote sind alle Kinder, Jugendliche und deren Eltern in Münchner Unterkünften für Flüchtlinge, unabhängig von ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus.

### **1.2 Staatliche Gemeinschaftsunterkunft Max-Proebstl-Straße 12 Räumlichkeiten**

Die staatliche Unterkunft Max-Proebstl-Straße 12 soll nach aktuellem Planungsstand im I. Quartal 2025 eröffnen. Der Eröffnungshorizont entspricht dem aktuellen Planungsstand und kann sich noch verändern.

Die maximale Bettplatzkapazität beläuft sich voraussichtlich auf ca. 120 Bettplätze. Der Standort verfügt über Gemeinschaftsküchen, Sanitärflächen und Aufenthaltsräume sowie Verwaltungs-, Betreuungs-, Beratungs- und Lagerräume.

Die Einrichtung wird von der Regierung von Oberbayern betrieben. Vor Ort steht Personal wie folgt zur Verfügung:

- Verwaltungsleitung zu den üblichen Bürozeiten.
- Ein\*e Hausmeister\*in zu den üblichen Bürozeiten.
- Security (voraussichtlich in den ersten 6 Monaten).
- Unterhaltsreinigung für Gemeinschaftsflächen.

Die Belegung der Unterkunft sowie die Beendigung der Unterbringung wird von der Regierung von Oberbayern gesteuert.

### **2. Trägerauswahl**

Ausgeschrieben werden die Asylsozialbetreuung und die KiJuFa Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Max-Proebstl-Straße 12, 81929 München. Die Einrichtung dient der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten.

Laut des Beschlusses des Sozialausschusses vom 10.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136), ergänzt durch den Beschluss des Sozialausschusses vom 30.11.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 080 19), wird das Sozialreferat beauftragt,

bei Projekten der Asylsozialbetreuung die Trägerschaft auszu-schreiben und ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen.

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen freien Träger der Wohlfahrtspflege, dessen Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Betreuung und Beratung von Geflüchteten und / oder der Asylsozialbetreuung in staatlichen und dezentralen Unterkünften genutzt werden sollen. Das Ergebnis des Trägerauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 29.05.2008 sowie des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 27.05.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00022) wurden die Verfahrensschritte zum Trägerschaftsauswahlverfahren festgelegt, anhand derer das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration die Ausschreibung für die Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote vornimmt.

### **3. Fachliche Ausrichtung der Unterkunft**

In der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Max-Proebstl-Straße 12 werden die Geflüchteten durch die Asylsozialbetreuung betreut. Die übergeordnete Aufgabe der Asylsozialbetreuung ist es, geflüchtete Menschen, die in Unterkünften leben, durch Orientierungshilfen, Beratung und Unterstützungsangebote in die Lage zu versetzen, sich im Alltag zu recht zu finden und die damit einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sind die eigenverantwortliche Lebensführung und die Selbstbestimmtheit im neuen sozio-kulturellen Lebensumfeld die Kernkompetenzen und Ressourcen der geflüchteten Menschen.

Ebenfalls stellt die Asylsozialbetreuung eine entscheidende Schnittstelle zwischen Geflüchteten, Behörden, Schulen, Ärzt\*innen und Ehrenamtlichen dar. Sie leistet Beratung und Orientierung, vermittelt in bestehende Angebote, hat die Gemeinschaft in der Unterkunft und im Umfeld im Blick und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in der jeweiligen Unterkunft und im Stadtteil.

### **4. Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote**

In allen Münchner Unterkünften für Geflüchtete wird die Asylsozialbetreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:100 Flüchtlings- und Integrationsberatung, 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte, sowie einem Leitungsschlüssel von 1:8 eingesetzt. Als Berechnungsgrundlage wird 90% der Kapazität der jeweiligen Unterkunft herangezogen, da in der Regel ca. 10% der Plätze aus unterschiedlichen Gründen nicht belegbar sind. Die Flüchtlings- und Integrationsberatungsfachkräfte müssen ein Hochschulstudium mit der Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin / eines Diplom-Sozialpädagogen bzw. einer Diplom-Sozialarbeiterin / eines Diplom-Sozialarbeiters bzw. eines entsprechenden Bachelor- / Masterabschlusses nachweisen. Erfolgt die Besetzung einer Stelle an eine Person ohne Diplom, Master oder Bachelor Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, so ist die Anerkennung eines abgeschlossenen vergleichbaren Studiengangs nach vorheriger Einzelfallbewertung und dem Nachweis von weitreichenden Zusatzqualifikationen im Bereich Soziale Arbeit bzw. einschlägiger Berufserfahrung in der Flüchtlings- und Integrationsberatung möglich.

Gemäß der derzeitigen Kapazität von 120 Bettplätzen werden in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Max-Proebstl-Straße 12 insgesamt 1,08 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Flüchtlings- und Integrationsberatung eingesetzt. Der Vergleichswert für die Einwertung ist TVöD SuE S12.

Gemäß der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136 sind darüber hinaus Teamleitungsanteile, 1 VZÄ pro 8 Fachkräfte, vorgesehen. Damit sind für die staatliche Gemeinschaftsunterkunft

Max-Proebstl-Straße 12 0,14 VZÄ in der Leitung der Asylsozialbetreuung vorgesehen. Die Leitung hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter\*innen der Asylsozialbetreuung in der Einrichtung vor Ort.  
Der Vergleichswert für die Einwertung ist TVöD SuE S17.

Als Fachstandard für die personelle Ausstattung der KiJuFa-Angebote ist festgelegt, dass eine Gemeinschaftsunterkunft in der Regel mit 20 % Kindern und Jugendlichen (0 bis 17 Jahre) belegt ist und ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) für die Betreuung von 30 Kindern und Jugendlichen bedarfsgerecht ist (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04241). Für die Betreuung sollen Erzieher\*innen oder Beschäftigte mit vergleichbaren Abschlüssen eingesetzt werden. Zusätzlich wird ein Leitungsanteil von 1:12 der VZÄ der Erzieher\*innen zur Verfügung gestellt. Die Einwertung der Erzieher\*innen erfolgt in TVöD SuE S 8b. Die Einwertung der Teamleitung erfolgt in TVöD SuE S 17. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Kapazität von 120 Bettplätzen werden 0,8 VZÄ Erzieher\*innen und ein Leitungsanteil von 0,1 VZÄ eingesetzt werden.

#### **4.1 Asylsozialbetreuung**

##### **4.1.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung**

Im Nachfolgenden sind die von der Flüchtlings- und Integrationsberatung geforderten Leistungen nach spezifischen Schwerpunkten unterteilt und erläutert.

##### Personenbezogene Leistungen im Einzelnen

Die Ziele der personenbezogenen Leistungen bestehen darin, die Geflüchteten über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren zu informieren und aufzuklären. Des Weiteren hilft ihnen der Sozialdienst bei der Lebensunterhaltssicherung und in der Beratung in allen Belangen des Asylverfahrens. Die Geflüchteten sollen durch die Betreuung am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich im städtischen Sozial- bzw. Kulturraum orientieren können. Auch in allen Belangen der physischen und psychischen Gesundheit wird den Geflüchteten geholfen. Ein weiteres Ziel ist die Sicherung eines Zuganges zum Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt. Es wird zudem darauf geachtet, dass die Rechte von Minderheiten garantiert sind.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen von der Flüchtlings- und Integrationsberatung folgende Leistungen angeboten werden:

1. Die Fachkräfte beraten die Klient\*innen über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren sowie rund um das Thema Asyl.
2. Sie unterstützt bei der Familienzusammenführung, dem Familiennachzug und bei der Vermittlung zur Rückkehrhilfe.
3. Hilfe rund um Passangelegenheiten: Klärung von Bescheiden, Anträge zum Passerhalt, Verlängerung eines Aufenthaltstitels, etc.
4. Hilfe bei der Lebensunterhaltssicherung und Beratung zu wirtschaftlichen Hilfen.
5. Umfassende Unterstützung bei körperlicher und psychischer Gesundheit:
  - Zugang zur medizinischen Versorgung.
  - Zugang zur psychiatrischen/psychologischen Versorgung.
  - Stabilisierung.
  - Hygiene und Prävention.
  - Anträge Krankenversicherung, Managen von Übergängen von Leistungsträgern (Sozialreferat zu Job-Center).
6. Beratung bzw. Vermittlung bezüglich des Zugangs zu Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt.
7. Erklärung und Vermittlung über die in Deutschland bestehenden Werte und Normen.
8. Unterstützung der Eltern bei der Betreuung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellungen.
9. Altersgemäße Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen in ihrer emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklung.

10. Wahrnehmen der Bedarfe von Minderheiten und von Menschen mit Behinderungen.

11. Bearbeitung von Kindeswohl- und Erwachsenengefährdungen.

##### Sozialraumbezogene Leistungen

Ziele der sozialraumbezogenen Leistungen sind es ein friedliches, anerkennendes und kooperatives Zusammenleben in der Unterkunft und dem Sozialraum zu ermöglichen.

Um diese Ziele zu erreichen, vermittelt der Träger innerhalb der Unterkunft Regeln, Werte und Normen für ein gesellschaftliches Zusammenleben, fördert die Akzeptanz zwischen unterschiedlichen Ethnien und Religionen, kooperiert mit der Verwaltung der Unterkunft, betreibt aktives Konflikt-Management und geht mit Gefährdungssituationen professionell um. Außerhalb der Unterkunft betreibt der Träger aktive Nachbarschaftsarbeit sowie nachbarschafts- und sozialraumbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus wahrt der Sozialdienst die Rechte von Minderheiten und entwickelt Strategien zu deren Information. Er entwickelt unterkunftsspezifische Schutzkonzepte und vermittelt in Hilfsstrukturen.

##### **4.1.1.1 Kooperationen**

In der Unterkunft gibt es eine Vielzahl an internen und externen Kooperationspartner\*innen für die Mitarbeiter\*innen der Asylsozialbetreuung. Im Nachfolgenden sind diese Kooperationspartner\*innen benannt und Mindeststandards für die Zusammenarbeit sind aufgeführt.

##### Einrichtungsleitung

Zwischen der Einrichtungsleitung und der Asylsozialbetreuung ist eine gute Kooperation zwischen allen Beteiligten unerlässlich, um alle Belange der Klient\*innen bedienen zu können. Gemeinsame Termine sind hierbei grundlegend, so dass ein guter Kommunikationsfluss bestehen kann. Deshalb soll einmal wöchentlich oder nach Absprache eine gemeinsame Teamsitzung zwischen den Mitarbeiter\*innen der Einrichtungsleitung und Flüchtlings- und Integrationsberatung stattfinden. Die Einrichtungsleitung trägt für alle administrativen Belange bezüglich der Unterkunftsführung die Verantwortung und übt das Hausrecht aus.

##### Ehrenamt und Helferkreise

- Bedarfsermittlung.
- Spendenmanagement und Kassenverwaltung.
- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung vor Ort.
- Regionale Koordinierung und Vernetzung vor Ort.

##### KiJuFa Unterstützungsangebote

Mit den Unterstützungsangeboten für geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien ist eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch unerlässlich. Daher sollten regelmäßig gemeinsame Teamsitzungen und Fallbesprechungen stattfinden. Darüber hinaus sind gemeinsame Supervisionssitzungen (team- oder fallbezogen) wünschenswert.

##### Netzwerke

Die Asylsozialbetreuung sieht eine Vertretung der Klient\*innen in politischen und gesellschaftlichen Gremien vor. Der Träger ist durch Vernetzung und die bedarfsorientierte Koordination von Fachdiensten, sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen aktiv im Sozialraum. Darüber hinaus nimmt er an der regionalen Koordinierung und Vernetzung teil. Der Träger verwaltet Spenden und Kassen, arbeitet mit Firmen und Bildungseinrichtungen zusammen und kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit.

##### **4.1.1.2 Methoden und Arbeitsweisen**

- Einzelfallhilfe: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung, Begleitung, Krisenintervention.

- Gruppenangebote.
- Vorträge und thematische Informationsveranstaltungen.
- Wöchentliche Teamsitzungen mit pädagogischen Hilfskräften.
- Kollegiale Fallberatung.
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden.
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, REGSAM-Facharbeitskreisen etc.

#### 4.1.1.3 Erforderliche Fachkenntnisse

- Fundierte rechtliche Fachkenntnisse in SGB II, SGB VIII, SGB XII, AufenthG, AsylbLG und BGB.
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur insbesondere im Bereich Geflüchteten- und Migrationsarbeit.
- Fachwissen im Bereich psychische Auffälligkeiten und Überblick zu sozial- und psychotherapeutischen Hilfsangeboten im Stadtgebiet.
- Methodenkenntnisse zur Krisenintervention.
- Fundierte Fachkenntnisse in sozialpädagogischen Methoden und Beratungsformen, insbesondere der Einzelfall- und Gruppenarbeit.
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation.
- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Geflüchteten, aus ihren Herkunftsländern und deren spezifischen Belastungssymptomen.

#### 4.1.2 Pädagogische Hilfskräfte

Neben dem Fachpersonal werden 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte eingesetzt, um im Schichtdienst von Montag bis Sonntag vorrangig den Zeitraum von 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr abzudecken. Aufgrund des Schutzes der Mitarbeiter\*innen sollen diese Schichten immer von 2 Personen besetzt werden. Die pädagogischen Hilfskräfte sind zuständig für die Unterstützung und Ergänzung der Angebote durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung, zur Begleitung von Geflüchteten, in der Freizeitgestaltung und als Ansprechpartner\*innen für die Geflüchteten außerhalb der Dienstzeiten der Flüchtlings- und Integrationsberatung bei Notfällen, hier immer in Kooperation mit dem Personal der Einrichtungsleitung.

Sie sind mit Betreuungsaufgaben betraut, um die pädagogischen Fachkräfte zu unterstützen und ihnen zuzuarbeiten.

#### Aufgaben in Abwesenheit der Fachkräfte

- Die pädagogischen Hilfskräfte nehmen Themen und Informationen der Bewohner\*innen auf und verweisen auf oder informieren die Fachkräfte,
- betreuen und beraten in Krisensituationen,
- geben Informationen zu Einkaufsmöglichkeiten und zur Umgebung der Unterkunft,
- unterstützen bei der Informationssuche bzgl. Behördengängen, Ärzten, sonstigen Einrichtungen,
- greifen in Abstimmung mit dem Personal der Einrichtungsleitung deeskalierend bei auftretenden Konflikten ein und sind für die Bewohner in Notfallsituationen ansprechbar und fordern unter Umständen externe Unterstützung an (Polizei, Rettungsdienst usw.),
- unterstützen die Bewohner bei der Wohnungs- und Arbeitssuche,
- sind bei der Freizeitgestaltung behilflich und
- sind Ansprechpartner für die Nachbarschaft bei Beschwerden.

#### Aufgaben in Anwesenheit der Fachkräfte

- Die pädagogischen Hilfskräfte begleiten zu ärztlichen Notdiensteinrichtungen,
- unterstützen bei der Übersetzung,

- leisten Hilfestellung in Angelegenheiten des Wohnens, bei Briefen von Behörden, bei Rechnungen,
- geben themenspezifische Informationen weiter,
- führen Gruppen- und Einzelbetreuungen beim Lernen, Spracherwerb und Erledigen der Hausaufgaben und Schularbeiten durch,
- führen Freizeitmaßnahmen durch und leiten Angebote zur Freizeitgestaltung, begleiten zu Freizeiteinrichtungen und bieten Stadterkundungen an,
- unterstützen bei Antragstellungen und dem Ausfüllen von Formularen in Absprache mit der Asylsozialberatung,
- begleiten in Einzelfällen zu Behörden oder Arztterminen und
- geben Adressen von Ärztinnen oder Ärzten und Institutionen weiter.

Unabhängig vom Aufgabenfeld werden die Tätigkeiten über das Schichtbuch oder schriftlicher Nachricht für die Teamleitung sowie die Fachkräfte dokumentiert. Es findet darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit und ein Austausch mit der Einrichtungsleitung und dem Haussicherheits- und Servicepersonal (HSP) statt.

#### 4.1.3 Leitungsaufgaben

Die Leitungen verantworten die personelle, organisatorische und fachliche Führung des pädagogischen Fachkräfteteams und des pädagogischen Hilfskräfteteams. Im Rahmen der internen Leitungsvorgaben des freien Trägers kommen sie ihrer Fürsorgepflicht nach und fördern, fordern, motivieren sowie unterstützen die Mitarbeiter\*innen in ihrer alltäglichen Arbeit. Dies gewährleisten sie unter anderem durch die Kontrolle der Einhaltung von Dienstpflichten, durch Sicherstellung der Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen und Planen und Umsetzen von Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Entwicklung bzw. Erhaltung von Leistungspotenzialen.

#### 4.2 Zielsetzung der Unterstützungsangebote KiJuFa

Die Angebote unterstützen die Familien bei der Integration in der Landeshauptstadt München und sollen eine erste Brücke zu den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kita, Schule u.a. und weiteren sozialen Diensten für die Familien sein. Aufgrund der hohen Zahl an vulnerablen Bewohner\*innen, die sich ebenfalls in den Unterkünften befinden, u.a. alleinerziehende Elternteile, alleinstehende Frauen sowie Frauen mit LGBTIQ\*-Hintergrund, Kinder, Jugendliche und Elternteile mit Beeinträchtigungen ist eine differenzierte Unterstützung mit folgenden Schwerpunkten notwendig:

- präventiver Kinderschutz durch Beratung und Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern.
- Unterstützung beim Ankommen und der Orientierung in der hiesigen Gesellschaft.
- Integration der begleiteten Kinder, Jugendlichen und deren Elternteile in die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum sowie in die Gesellschaft.
- Unterstützung bei der Integration im Bildungssystem (Krippe, Kindergarten, Schule u.a.).
- Lotsenfunktion für die Familien in den Sozialraum.
- Ansprechpartner\*in und Unterstützung in besonderen Lebenslagen sowie konflikthafter Situationen für Kinder, Jugendliche und Familien.
- Vermittlung, Begleitung und Sicherstellung der teilweise traumatisierten Mütter und Frauen\* zu externen Fach- und Beratungsstellen.
- Stärkung alleinerziehender Elternteile in ihrer Rolle.
- Vermittlung der in Deutschland bestehenden Werte und Normen (z.B. gewaltfreie Erziehung, Kinderrechte etc.) an die Kinder, Jugendlichen und deren Elternteile / Familien.
- Unterstützung der Elternteile unter der Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellung, ihre Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu fördern.
- Unterstützung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen.
- Unterstützung bei der Stabilisierung der Kinder und

Jugendlichen in ihren altersgemäßen, emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklungen.

- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen zu lernen, mit den gesellschaftlichen, sozialen und familiären Anforderungen umzugehen.
- fachliche Zusammenarbeit mit dem Helfersystem und den Regeldiensten (z. B. Bezirkssozialarbeit BSA, Frühe Hilfen, Erziehungsberatungsstellen, Familienzentren, offene Kinder- u. Jugendarbeit u. a.).
- gezielte pädagogische Angebote.

#### **4.2.1 Methoden und Arbeitsweisen**

- Kooperation und regelmäßige Abstimmungs- und Planungsgespräche mit anderen Diensten im Sozialraum und dem Helfersystem (u.a. mit der Bezirkssozialarbeit, Frühe Hilfen, Ambulante Erziehungshilfen, Erziehungsberatungsstellen etc.).
- Einzelfallhilfe in Bezug auf das Familiensystem: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Begleitung und Unterstützung bei Krisenintervention (§ 8a SGB VIII).
- Gruppenangebote, Spiel- und Förderangebote für Minderjährige, Bildungsangebote für Eltern.
- Wöchentliche Teamsitzungen mit pädagogischen Hilfskräften.
- Kollegiale Fallberatung.
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden.
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, REGSAM-Facharbeitskreisen etc.

#### **4.2.2 Erforderliche Fachkenntnisse**

- Fundierte Fachkenntnisse in SBG VIII.
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur für Bildung und soziale Leistungen von Familien (Bildungs- und Schulwesen, Überblick über die sozialen Angebote für Familien etc.).
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation.
- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Flüchtlinge, aus ihren Herkunftsländern und deren spezifischen Belastungssymptomen.
- Kenntnisse bezüglich der Bedarfe von vulnerablen Personengruppen z.B. Lebenswelten, Fachberatungsstellen, Netzwerk etc.

### **5. Leistungsumfang und Personalausstattung**

Im Folgenden wird die Ausstattung mit Personal und dem damit verbundenen Leistungsumfang den der Träger leistet, expliziert.

#### **5.1 Übergeordnete Leistungen Teamführung**

Die Leistungen der Teamleitung orientieren sich an den unter Ziffer 4.3 aufgeführten Aufgabenbereichen. Folgende allgemeine Leistungen sind außerdem zu erbringen:

- Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung vor Ort.
- Zusammenarbeit mit der Zuschusssteuerung der Landeshauptstadt München.
- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden.
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten.
- Dokumentation und jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik.
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen.
- Öffentlichkeitsarbeit.

#### **5.2 Personenbezogene Leistungen**

Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich ebenfalls an dem unter Ziffer 3. und 4. skizzierten Betreuungskonzept und den genannten Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte und pädagogischen Hilfskräfte.

### **5.3 Personalausstattung Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote**

Von den Bewerber\*innen wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung folgende Personalausstattung spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Trägerauswahl im Stadtrat vorgehalten wird:

- 1,08 VZÄ Flüchtlings- und Integrationsberatung in S 12 TVöD SuE
- 0,14 VZÄ Teamleitung Asylsozialbetreuung in S 17 TVöD SuE
- 3 VZÄ Pädagogische Hilfskräfte in E 4 TVöD
- 0,8 VZÄ Erzieher\*innen KiJuFa Unterstützungsangebote in S 8b TVöD SuE
- 0,1 VZÄ Teamleitung KiJuFa Unterstützungsangebote in S 17 TVöD SuE

### **6. Rahmenbedingungen**

#### **6.1 Kosten der Erstaussstattung**

##### **6.1.1 Kosten der Erstaussstattung Asylsozialbetreuung**

Für die Beschaffung der Erstaussstattung für die Büroräume (Büromöbel, PC, Drucker und Telefon) ist der Träger zuständig. Entsprechend der Personalausstattung sollen zwei Arbeitsplätze für die Flüchtlings- und Integrationsberatung bzw. Teamleitung, ein Arbeitsplatz für die pädagogischen Hilfskräfte sowie ein mobiler Arbeitsplatz (Handy, Laptop) zur Verfügung stehen.

Die Kosten für die Büroausstattung und die Arbeitsplätze werden per einmaligem Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München vorfinanziert. Die Höhe dieser Umlage wird im Auswahlbeschluss festgelegt. Für den Träger entstehen hier keine unmittelbaren Mehrkosten. Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten detailliert dargestellt werden. Hierfür ist Anlage 3 zu verwenden.

##### **6.1.2. Kosten der Erstaussstattung KiJuFa Unterstützungsangebote**

Ausstattungsgegenstände für die Spiel- und Beratungsräume belaufen sich im ersten Jahr der Förderung der Unterkunft auf 90 € pro Kind.

Ersatzbeschaffungen für Ausstattungsgegenstände belaufen sich ab dem zweiten Jahr der Förderung der Unterkunft auf 30 € jährlich pro Kind. Es soll 1 Arbeitsplatz für die Unterstützungsangebote KiJuFa zur Verfügung stehen.

#### **6.2. Zuschuss und Kosten der Asylsozialbetreuung sowie der KiJuFa Unterstützungsangebote**

Die Mittelvergabe für die Asylsozialbetreuung sowie KiJuFa Unterstützungsangebote erfolgt für die ersten drei Jahre (2025 bis 2027) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend der Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen (vgl. hierzu die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München / Sozialreferat). Ab 2028 bis zum Ende der Nutzungsdauer ist eine vertragliche Regelung möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die Antragstellung des Trägers erfolgt für die Asylsozialbetreuung beim Amt für Wohnen und Migration, die Antragstellung für die KiJuFa Unterstützungsangebote beim Stadtjugendamt.

Die Landeshauptstadt München behält sich vor, jährlich eine Bedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit noch Unterbringungsbedarf für die Zielgruppe besteht. Sollte kein Unterbringungsbedarf mehr bestehen, wird die Mittelvergabe zum 01.03., 01.06., 01.09. oder 01.12. eines Jahres eingestellt. Der Träger wird darüber spätestens sechs Monate im Voraus schriftlich informiert.

Die Förderung des Projekts wird vorbehaltlich der Stadtratsbestätigung dieses Trägerschaftsauswahlverfahrens umge-

setzt. Die Berechnungen der Personalkosten orientieren sich an den städtischen Jahresmittelbeträgen 2023. Die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) werden bei den folgenden Berechnungen mit 9,5 % angesetzt. Sollte im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens kein ZVK-berechtigter Träger\*in bzw. ein Träger\*in, welcher die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst.

- Verwaltungs-, Maßnahme- und weitere, sonstige Sachkosten, die im Rahmen der Zuschussrichtlinien des Sozialreferates im Projekt anerkannt werden müssen.
- ZVK werden vorsorglich mit 9,5 % berücksichtigt. Sollte im Rahmen des TAV kein ZVK-berechtigter Träger bzw. ein Träger, welcher die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst.

### 6.2.1 Zuschuss und Kosten der Asylsozialbetreuung

Max-Pröbstl Str. 12 (120 BPL)	Kosten
1,08 VZÄ Flüchtlings- und Integrationsberatung TVöD SuE 12	92.024 €*
0,14 VZÄ Teamleitung TVöD SuE S 17	12.451 €*
3 VZÄ Pädagogische Hilfskräfte TVöD E 4	186.573 €*
Personalnebenkosten	4.852 €
<b>Personalkosten gesamt</b>	<b>295.900 €</b>
Raumkosten	1.000 €
Verwaltungskosten	2.600 €
Maßnahmekosten	13.246 €
Anschaffungskosten	1.000 €
Sonstige Sachkosten	1.500 €
<b>Sachkosten gesamt</b>	<b>19.346 €</b>
ZVK	29.948 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>345.194 €</b>

\*Personalkosten orientieren sich an den Jahresmittelbeträgen des POR Stand März 2024

Basierend auf dieser Grundlage ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan pro Standort für die Asylsozialbetreuung auszufüllen (Anlage 3).

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

### 6.2.2 Zuschuss und Kosten KiJuFa Unterstützungsangebote

Neben den Personalkosten werden gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats „Erweiterung der Unterstützung für Flüchtlingskinder und ihre Familien – Aktionsplan des Stadtjugendamtes München“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04241) vom 25.02.2016 und dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats „Verstetigung der Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern in Unterkünften für Flüchtlinge“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12784) vom 24.10.2018 für die KiJuFa folgende Sachkosten zur Verfügung gestellt, die sich anhand der angenommenen Anzahl der Kinder – entspricht 20 % der Bettplatzzahl – in der jeweiligen Unterkunft berechnen:

- laufende Materialkosten (3 € pro Kind pro Monat).
- Fortbildungs- und Supervisionskosten (600 € pro Fachkraft).
- Ausstattungsgegenstände für die Spiel- und Beratungsräume (90 € pro Kind einmalig im ersten Jahr der Förderung der Unterkunft).
- Ersatzbeschaffungen für Ausstattungsgegenstände (30 € pro Kind jährlich ab dem zweiten Jahr der Förderung der Unterkunft).

Max-Pröbstl Str. 12 (120 BPL)	Kosten
0,8 VZÄ Erzieher*innen TVöD SuE S 8b	66.608 €*
0,1 VZÄ Teamleitung TVöD SuE S 17	10.083 €*
Personalnebenkosten	537 €
<b>Personalkosten gesamt</b>	<b>77.228 €</b>
Sach- und Verwaltungskosten	4.500 €
Laufende Materialkosten	864 €
Ausstattungsgegenstände (einmalig im ersten Jahr der Förderung der Unterkunft)	2.160 €
Ersatzbeschaffungen (jährlich ab dem zweiten Jahr der Förderung der Unterkunft)	720 €
Fortbildung / Supervision	1.200 €
<b>Sachkosten gesamt</b>	<b>8.724 € (erstes Jahr); 7.284 € (ab dem zweiten Jahr)</b>
ZVK	8.165 € (erstes Jahr); 8.029 € (ab dem zweiten Jahr)
<b>Gesamtkosten</b>	<b>94.117 € (erstes Jahr); 92.541 € (ab dem zweiten Jahr)</b>

\*Personalkosten orientieren sich an den Jahresmittelbeträgen des POR Stand März 2024

Basierend auf diesen Grundlagen ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan pro Unterkunft für die KiJuFa Unterstützungsangebote auszufüllen (Anlage 3).

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

### 7. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote, vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber\*innen vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) in einer nicht-öffentlichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

## **8. Auswahlkriterien**

Die folgenden Fragen bzw. Bewertungskriterien sind ausschlaggebend und müssen in Ihrer Bewerbung auf dem Bewerbungsformular (Anlage 2) beantwortet werden:

### **8.1 Asylsozialbetreuung:**

- Stellen Sie Ihre Erfahrungen in der Asylsozialbetreuung dar. Gehen Sie hierbei auch auf die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung (Betrieb) ein (Gewichtung 2-fach).
- Legen Sie Ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit geflüchteten Menschen dar. Gehen Sie besonders auf deren spezifische Problemlagen und Herausforderungen ein und explizieren Sie an einem gewählten Beispiel die Moderation einer solchen Herausforderung (Gewichtung 3-fach).
- Legen Sie zudem Strategien der aktiven Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit der Fachkräfte mit der Zielgruppe dar (Gewichtung 2-fach).
- Konfliktodynamiken sind Bestandteil menschlichen Zusammenlebens. Legen Sie Erfahrungen und Konzepte zum Konfliktmanagement und Deeskalationsstrategien dar. Berücksichtigen Sie dabei auch Methoden der interkulturellen Kommunikation (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie Ihre Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur dar. Gehen Sie dabei besonders auf die Vernetzung im Münchner Hilfesystem wie Traumabewältigung, medizinische und psychiatrische Versorgung, Integration, Bildungs- und Spracherwerb, Rechtsberatung, relevante Behörden und ehrenamtliche Unterstützung ein. Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im 13. Stadtbezirk Bogenhausen sind darüber hinaus vorteilhaft (Gewichtung 3-fach).

### **8.2 KiJuFa Unterstützungsangebote:**

- Stellen Sie das Konzept zur Integration der Kinder, Jugendlichen und Eltern mit Fluchterfahrung in den Unterkünften analog der benannten Ziele und Methoden dar (3-fach-Bewertung).
- Erläutern Sie Ihre praktische Erfahrung mit niederschweligen Familienbildungsangeboten besonders für Familien mit Fluchthintergrund und spezifische Angebote für Minderjährigen und ihren Eltern (2-fach-Bewertung).
- Stellen Sie die Synergieeffekte durch die Unterstützungsangebote KiJuFa für Kinder, Jugendliche und deren Eltern und andere bereits in der Sozialregion vorhandenen Angebote dar. Legen Sie die Möglichkeiten des Trägers, durch eine Kooperation mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, eine fachliche und logistische Unterstützung sowie Anschlussangebote für die teilnehmende Familien dar (2-fach-Bewertung).

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebots von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie der Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Legen Sie deshalb Kosten- und Finanzierungspläne, einen für die Asylsozialbetreuung und einen für die KiJuFa Unterstützungsangebote inklusive Kosten der Erstausrüstung vor. Aus den Kosten- und Finanzierungsplänen muss eine möglichst wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel hervorgehen (Gewichtung 3-fach).
- Berücksichtigen Sie dabei den Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach).

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Mit der Auswahl verpflichtet sich der Träger zur politischen und weltanschaulichen Offenheit sowie der Toleranz gegen-

über Andersdenkenden. Von der politischen und weltanschaulichen Offenheit wird insbesondere auch umfasst, dass keine verfassungsfeindlichen und rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertreten werden. Siehe hierzu auch Anlage 4 zur Kenntnis.

## **9. Bewerbungsmodalitäten**

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/BBG, Werinherstraße 89, 81541 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Braun ([johanna1.braun@muenchen.de](mailto:johanna1.braun@muenchen.de)).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss vollständig spätestens bis 14.05.2024, 12:00 Uhr, bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/BBG, Werinherstraße 89, 81541 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit: Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Max-Proebstl-Straße 12. Umschlag darf nur vom Fachbereich S-III-MF/BBG geöffnet werden.

Die Bewerbung kann auch persönlich oder per Boten im Zimmer 34.401 bis 34.408 abgegeben werden.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Sollten auch bei mehreren Bewerbungen die Anforderungen nicht optimal erfüllt sein, ist es auch hier möglich, das Verfahren aufzuheben und gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan und weitere Anlagen) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme etc.) dürfen der Bewerbung nicht beigelegt werden. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf **10 DIN A 4 Seiten** in **Arrial 11** führt automatisch zum Ausschluss.

München, 19. April 2024

Amt für Wohnen und Migration  
Fachplanung Betreuungs-  
und Beratungsangebote für  
Geflüchtete

## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat@muenchen.de

#### Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.gsr@muenchen.de

#### Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank  
Denisstraße 2, 80335 München  
kommunalreferat@muenchen.de

#### Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

#### Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

#### Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel  
Implerstraße 7-9, 81371 München  
mobilitaetsreferat@muenchen.de

#### Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

#### Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

#### Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.rku@muenchen.de

#### Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

#### Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

#### IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
rit@muenchen.de

#### Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

#### Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

#### Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

#### Kontakte der Stadtpolitik

##### Stadtspitze

#### Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

#### Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

#### Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

#### Stadtrat

#### Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

#### Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
csu-fw-fraktion@muenchen.de

#### SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77  
spd-rathaus@muenchen.de

#### DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
dielinke-diepartei@muenchen.de

#### FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpbayernpartei@muenchen.de

#### Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 69 22  
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

#### AfD

Rathaus  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 30 64 75 68  
info@afd-stadtrat-muenchen.de

